

### **Merkblatt bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland**

Mit diesem Merkblatt möchte Sie die Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin darüber informieren, was Sie im Rahmen der Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge zu beachten bzw. zu veranlassen haben, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen möchten oder bereits verlegt haben.

Ihre monatlichen Versorgungsbezüge werden grundsätzlich auch ins Ausland gezahlt. Ihre Bruttoversorgungsbezüge bleiben unverändert.

#### **A) Mitwirkungspflichten für einen reibungslosen Zahlungsverkehr**

- Bitte teilen Sie uns Ihre neue Adresse, ggf. auch Ihre E-Mail-Adresse, vollständig und unverzüglich mit.
- Gemäß § 62 Absatz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG) haben Sie einmal jährlich eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Diese wird Ihnen am Anfang eines jeden Jahres automatisch übersandt. Die Lebensbescheinigung ist eigenhändig zu unterschreiben und die Unterschrift durch eine anerkannte Stelle (vgl. die Ausführungen im Anschreiben zur Lebensbescheinigung) bestätigen zu lassen. Im Falle der Nichtvorlage wird die Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge eingestellt. Das Formular steht Ihnen auch auf der Internetseite der Pensionsstelle des LVwA zum Download zur Verfügung.
- Sofern mit dem Umzug ins Ausland auch die Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto erfolgen soll, sind damit verbundene Kosten und Gebühren von Ihnen selbst zu tragen. Auch ist eine termingerechte Zahlung nicht gewährleistet. Einen Vordruck, mit dem Sie die Änderung Ihrer Bankverbindung mitteilen können, erhalten Sie auf der Internetseite der Pensionsstelle des LVwA.

#### **B) Was muss ich beim Lohnsteuerabzug beachten?**

- Versorgungsbezüge sind grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt bzw. Wohnsitz im Ausland befindet oder dorthin verlegt wird.
- Für alle steuerrechtlichen Fragen, die Beantragung der notwendigen Bescheinigungen sowie ggf. die Anforderung der Antragsvordrucke wenden Sie sich bitte an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt:  
Finanzamt Wilmersdorf, D-10702 Berlin (Postanschrift),  
Dienstgebäude Albrecht-Achilles-Str. 61-64, 10709 Berlin,  
Telefon: ++49 30 902424-0, E-Mail: [Poststelle@fa-wilmersdorf.verwalt-berlin.de](mailto:Poststelle@fa-wilmersdorf.verwalt-berlin.de)
- Ab 01.01.2020 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale für nach § 1 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer elektronisch über das Verfahren zur Übermittlung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abzurufen. Das LVwA benötigt dafür Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.). Sollte Ihnen noch keine IdNr. vorliegen, stellen Sie bitte beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (Finanzamt Wilmersdorf) einen „Antrag auf

Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt“. Die IdNr. wird immer an die Heimatadresse des Antragstellers gesandt. Im Antrag kann bestimmt werden, dass sie zusätzlich einer weiteren Person, hier beispielsweise dem Landesverwaltungsamt Berlin, mitgeteilt wird. **Teilen Sie uns bitte umgehend Ihre IdNr. mit, damit wir Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale über das ELStAM-Verfahren abrufen können.**

- Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt jedoch noch nicht für Fälle, in denen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag im Sinne des § 39a EStG berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt, wenn deren Arbeitslohn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag von der Besteuerung freigestellt oder, wenn der Steuerabzug nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen auf Antrag gemindert oder begrenzt wird. In diesen Fällen und auch für Arbeitnehmer, die nach § 1 Absatz 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder nach § 1 Absatz 3 EStG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) wie bisher auf Antrag eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. **Dieser Personenkreis muss daher wie bisher nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums unaufgefordert eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug beim zuständigen Finanzamt Wilmersdorf (Betriebsstättenfinanzamt) beantragen und der Pensionsstelle des LVWA vorlegen.**
- Die Antragsformulare finden Sie zum Download auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) (Formularcenter / Steuerformulare / Lohnsteuer (Arbeitnehmer)).

Mit freundlichem Gruß

Landesverwaltungsamt Berlin  
Pensionsstelle – VB V –

10702 Berlin (Postanschrift)

Telefon: ++49 30 90139 6000  
Telefax: ++49 30 9028 3543

Ein Allgemeines Kontaktformular finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/versorgung/formular.232668.php>